

**Satzung
der Landeshauptstadt Hannover
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes Oberricklingen Nord-Ost**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird der Bereich Oberricklingen Nord-Ost als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

2. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

(Alle Flurstücke beziehen sich auf „Gemarkung Ricklingen, Flur 7“, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet.)

Südwestlicher Punkt des Grundstücks Pyrmonter Straße 1 (Flurstück 17/74). Nach Norden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 17/74 und 16/6 bis zum nordwestlichen Punkt von Flurstück 16/6. Nach Osten entlang der nördlichen Grenze von Flurstück 16/6 bis zum südwestlichen Punkt von Flurstück 16/2. Nach Norden entlang der westlichen Grenze von Flurstück 16/2 bis zur Levester Straße (Flurstück 16/4). Nach Norden in direkter Verbindung bis zum südwestlichen Punkt von Flurstück 4/327. Nach Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 4/327 bis zum nordöstlichen Punkt von Flurstück 432/4. Nach Westen entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 432/4 und 433/4 bis zum nordwestlichen Punkt von Flurstück 433/4. Nach Norden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 4/327, 4/181 und 4/182 bis zum nordwestlichen Punkt von Flurstück 4/182. Nach Westen entlang der nördlichen Grenze von Flurstück 4/321 bis zum südöstlichen Punkt von Flurstück 426/4. Nach Norden entlang der östlichen Grenze von Flurstück 426/4 bis zum Nenndorfer Platz (Flurstück 4/306). Nach Norden in direkter Verbindung zum südöstlichen Punkt von Flurstück 4/304. Nach Norden entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 4/304 und 485/4 bis zum nordöstlichen Punkt von Flurstück 485/4. Nordöstlich über die Steinhuder Straße (Flurstück 4/307) in direkter Verbindung zum südwestlichen Punkt des Flurstück 4/235. Nach Norden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 4/235, 4/309, 4/53, 4/54, 4/55, 4/56, 4/57, 4/58, 4/59, 4/60 und 4/61 bis zur Straße Rohrskamp (Flurstück 2/44). Nordöstlich über den Rohrskamp bis zum südwestlichen Punkt von Flurstück 2/30. Nach Norden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 2/30 und 2/29 bis zum nordwestlichen Punkt von Flurstück 2/29. Nach Norden durch die Kleingartenkolonie Schorbusch (Flurstück 2/32) entlang der Parzellengrenzen und über den Grünstreifen (Flurstück 2/43) in direkter Verbindung bis zur Bückeburger Allee (Flur 1, Flurstück 118/30). Nach Osten entlang der nördlichen Grenze von Flurstück 2/43 bis zu dessen nordöstlichsten Punkt. Nach Osten in direkter Verbindung über die Göttinger Chaussee (Flur 6, Flurstück 73/27) bis zum nordwestlichen Punkt von Flur 6, Flurstück 1/12. Nach Osten entlang der nördlichen Grenze von Flur 6, Flurstücke 1/12 und 1/22 bis zum nordöstlichsten Punkt von Flur 6, Flurstück 1/22. Nach Süden entlang der östlichen Grenze von Flur 6, Flurstück 1/22 über den Ricklinger Stadtweg hinweg bis auf die Höhe der nördlichen Grenze des Grundstücks Roncallihof 33 (Flur 6, Flurstück 10/26). Nach

Westen im direkten Lot auf den nordöstlichen Punkt von Flur 6, Flurstück 10/26. Nach Westen entlang der südlichen Grenze von Flur 6, Flurstück 8/17 bis zum nordwestlichen Punkt von Flur 6, Flurstück 10/36. Nach Süden entlang der westlichen Grenze von Flur 6, Flurstück 10/36 bis zur südwestlichen Ecke von Flur 6, Flurstück 10/36. Von dort in direkter Verbindung über den Weg (Flur 6, Flurstück 73/27) auf den östlichen Punkt des Kreisbogens des nordwestlichen Teils von Flur 6, Flurstück 10/37. Von dort nach Westen und anschließend nach Süden entlang der nordwestlichen Grenze von Flur 6, Flurstück 10/37 bis auf die Höhe der südlichen Grenze von Flurstück 42/87. Nach Westen im direkten Lot über die Göttinger Chaussee zum südöstlichen Punkt von Flurstück 42/87. Nach Westen entlang der südlichen Grenzen von Flurstück 42/87 sowie Flur 6, Flurstücke 69/37, 69/36, 69/35, 69/109 bis zum südöstlichen Punkt von Flur 6, Flurstück 69/52. Nach Norden entlang der östlichen Grenze von Flur 6, Flurstück 69/52 bis zum südöstlichen Punkt von Flur 6, Flurstück 70/70. Nach Westen entlang der südlichen Grenzen von Flur 6, Flurstücke 70/70, 70/11 und 70/10 bis zum südwestlichen Punkt von Flur 6, Flurstück 70/10. In direkter Verbindung über die Gredelfeldstraße nach Westen zum nordöstlichen Punkt von Flur 6, Flurstück 69/97. Nach Norden in direkter Verbindung zum südöstlichen Punkt von Flur 6, Flurstück 70/69. Nach Westen entlang der südlichen Grenzen von Flur 6, Flurstücke 70/69, 70/16, 70/21, 70/20 und 70/89 bis zu dessen südwestlichen Punkt. Nach Norden entlang der westlichen Grenze von Flur 6, Flurstück 70/89 bis zum südöstlichen Punkt von Flur 6, Flurstück 70/49. Nach Westen entlang der südlichen Grenzen von Flur 6, Flurstücke 70/49, 70/66 und 70/85 bis zu dessen südwestlichsten Punkt. Nach Norden entlang der westlichen Grenze von Flur 6, Flurstücke 70/85, 70/87, 70/44 und 70/88 bis zu dessen nordwestlichen Punkt. Nach Norden in direktem Lot über die Wallensteinstraße (Flurstück 42/87) bis zur südlichen Grenze von Flurstück 13/75. Nach Westen entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Wallensteinstraße 32-34 (St. Thomaskirche, Flurstück 13/75) und in direkter Verlängerung dieser über die Einmündung des Weges St.-Thomas-Kirchgang hinweg weiter nach Westen entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Pyrmonter Straße 2 (ehemalige Martin-Luther-King-Schule, Flurstück 13/53) bis zu dem Punkt, an dem die Grenze die Gerade zu einem Kreisbogen hin verlässt. Nach Westen über die Pyrmonter Straße (Flurstück 4/308) entlang der südlichen Grenze des Straßen-Grundstücks Pyrmonter Straße (Flurstück 4/308) zum südöstlichen Punkt des Grundstücks Pyrmonter Straße 1 (Flurstück 17/74. Entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 17/74 zum südwestlichen Punkt des Grundstücks Pyrmonter Straße 1 (Flurstück 17/74).

3. Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in einem Übersichtsplan des Fachbereichs Planen und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Hannover dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan liegt beim Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 500, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
4. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan abgegrenzten Flächen.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

